

Die Entwicklung der Kirchenleitung

Von der Reformationszeit bis 1918

Theologische Beiträge zum Kirchenaufbau - Folge 4

Dr. Horst Gorski ist Propst im Kirchenkreis Altona und u.a. Vorsitzender des Theologischen Beirats der Nordelbischen Kirche

Was zur Synode und zum Bischofsamt gesagt wurde, kann ähnlich zur Leitung der Kirche gesagt werden: Die Reformatoren entwarfen hierfür kein systematisch begründetes Konzept, sondern handelten pragmatisch.

Nach Bernhard Lohse ist für die Entwicklung der Leitung der evangelischen Kirchen durch den Landesherrn der Reichstag von Speyer 1526 das entscheidende Datum. Der Reichstagsabschied besagte, dass jeder Reichsstand mit dem Wormser Edikt von 1521 so verfahren solle, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne. Evangelischerseits wurde dieser Beschluss bald aber sehr viel weiter interpretiert, dass nämlich die Entscheidung, ob die Reformation eingeführt werden solle, den einzelnen Reichsständen zustehe. „Auf diese Weise leitete man aus dem Beschluss des Reichstages, entgegen dessen eigentlichem Wortlaut und Sinn, das ius reformandi ab.“ Und in diesem Recht, die Reformation einzuführen, liegt der Kern des landesherrlichen Anspruchs begründet, die evangelische Kirche zu leiten.

Wie heikel das Verhältnis der Reformatoren zu ihren Landesherren war, kann man an der Vi-

Beim „konsistorialen Leitungsmodell“, bilden die Oberkirchenräte - freilich nicht mehr nur sie allein - die Kirchenleitung, z.B. in Württemberg und Mecklenburg



sitationsordnung von 1528 sehen, von der schon im Kapitel zum Bischofsamt die Rede war. Luther beantragte beim Kurfürsten die Durchführung einer Visitation. Er bat darum schlicht aus der Not heraus, weil es keine andere Stelle

gab, die eine Visitation hätte veranlassen können. Der Kurfürst jedoch griff diese Bitte weitergehend auf, als Luther es gemeint hatte, und erließ eine „Instruktion“, in der er kurfürstliche Kirchenvisitatoren wie Beamte mit „Macht und

Gewalt“ ausstattete. Luthers Vorrede zur Visitationsordnung von 1528 liest sich wie eine mehr oder weniger offene Kritik an seinem Landes-

herrn, wenn er hier, ein Jahr nach Erscheinen der landesherrlichen „Instruktion“, noch einmal feststellt, der Landesherr habe allein aus christlicher Nächstenliebe, nicht aber aus der Macht seines Amtes heraus gehandelt.

Wiederum zu einem Machtkampf kam es 1539, als der Kurfürst in Wittenberg ein Konsistorium einrichtete. Mit Mühe konnte Luther durchsetzen, dass dieses Konsistorium keine umfassenden gerichtlichen Befugnisse gegenüber der Kirche bekam, sondern lediglich für Ehesachen zuständig war.

Doch zeigen bereits diese frühen Machtkämpfe, wohin die Reise - spätestens mit dem westfälischen Frieden von 1555 - ging: Den Landesherren fiel die Leitung der Kirche zu. Dabei übten sie diese Aufgabe in der Regel nicht persönlich aus, sondern errichteten hierfür die Konsistorien, landesherrliche Behörden, die die evangelischen Kirchen leiteten.

Eine beispielhafte und auch für die Gebiete außerhalb Preußens prägende Rolle spielte für die weitere Entwicklung das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794. Dort heißt es in § 143 II 11: „Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Konsistoriis zu.“

Wie schon in Kapiteln zu den Synoden und den Bischöfen erwähnt (NEST 1/2009 u. 2/2009), wandelte sich nach dem Wiener Kongress 1818 im 19. Jahrhundert das Verständnis des Summepiskopats und brachte den Landeskirchen mehr Freiheit und Eigenständigkeit. Regional unterschiedlich wurden die landesherrlichen Konsistorien in kirchliche Behörden umgewandelt. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Einrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats 1850 in Preußen. Er trat als selbständige kirchliche Behörde an die Stelle des Konsistoriums.

Damit ging nun aber eine Eigentümlichkeit einher: Der Evangelische Oberkirchenrat stand über den Generalsuperintendenten, also im Klartext: Die Verwaltung über der geistlichen Leitung. Dieses Modell sollte noch lange prägend sein und hat Spuren bis in die Gegenwart hinter-

lassen. Noch heute gibt es, etwa in Württemberg und Mecklenburg, Landeskirchen mit einem sog. „konsistorialen Leitungsmodell“, bei dem die Oberkirchenräte - freilich nicht mehr nur sie allein - die Kirchenleitung bilden.

Aus den verschiedenen Traditionssträngen zu den Anfängen einer synodal geprägten Verfassung, der Entwicklung eines leitenden geistlichen Amtes und einer konsistorialen

Leitung entstand in den Jahren nach 1918 eine Diskussion um das richtige Amts- und Leitungsverständnis, die im Grunde bis heute nicht abgeschlossen ist. Die verschiedenen

Typen evangelischer Kirchenstruktur unterscheiden sich darin, wie sie die Rechte und Pflichten von Synode, leitendem geistlichen Amt und anderen kirchenleitenden Organen einzeln und im Verhältnis zueinander beschreiben. Jede der verschiedenen EKD-Kirchen ist ihren eigenen Weg gegangen. Es gibt keine zwei Landeskirchen mit gleichem Leitungsmodell. Auch die Nordkirche wird hier - unter Aufnahme der Traditionen in Nordelbien, Mecklenburg und Pommern - ihren eigenen Weg finden müssen.

Der Evangelische Oberkirchenrat stand über den Generalsuperintendenten, also im Klartext: Die Verwaltung über der geistlichen Leitung.

